



# Statuten

**der Sozialdemokratischen Partei Allschwil-Schönenbuch**

17. Mai 2004

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Allschwil-Schönenbuch

## I. Rechtsform

### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Die Sozialdemokratische Partei Allschwil-Schönenbuch (SPA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Allschwil.
- <sup>2</sup> Sie bildet die Sektion Allschwil-Schönenbuch der Sozialdemokratischen Partei Baselland (SPBL) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

## II. Ziel, Zweck und Mittel

### Art. 2 Ziel und Zweck

- <sup>1</sup> Die SPA setzt sich für die Verwirklichung demokratischer, sozialer und ökologischer Anliegen ein. Sie hält sich dazu an die Programme der SPBL und der SPS.
- <sup>2</sup> Sozial und ökologisch sind dabei gleichwertig.
- <sup>3</sup> Die SPA erstrebt das gesetzte Ziel vor allem durch politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Information der Parteimitglieder, deren Einbezug in die Entscheidungsfindungen und durch Mitwirkung am politischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.

### Art. 3 Mittel

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Tätigkeiten der SPA werden insbesondere finanziert durch:
  - Mandatssteuern
  - Spenden
  - eventuelle Sektionsbeiträge
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der SPA haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Geschäftsdelegiertenversammlung der SPBL festgelegt. Zudem hat die SPA die Möglichkeit, einen Sektionsbeitrag zu erheben.
- <sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag, abgestuft nach dem Einkommen, und der Sektionsbeitrag sind zusammen maximal so hoch wie im Anhang 1 dargelegt.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Mitglieder der SPA sind gleichzeitig Mitglieder der SPBL sowie der SPS und anerkennen deren Statuten.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

#### **Art. 5 Aufnahme**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme von Parteimitgliedern erfolgt durch die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Im Übrigen sind die Statuten der SPBL und der SPS für die Aufnahme von Mitgliedern massgebend.

#### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung, bei Tod oder durch Ausschluss.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

#### **Art. 7 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei entscheidet die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Für das Ausschlussverfahren sind die Statuten und das Rekursreglement der SPS massgebend.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 8 Parteimitglieder**

- <sup>1</sup> Mit der Aufnahme in die SPA erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte und Pflichten.
- <sup>2</sup> Beschlüsse der General- und der Parteiversammlung dürfen von keinem Mitglied an öffentlichen Veranstaltungen oder in den Medien bekämpft werden, ohne auf die offizielle Meinung der SPA hinzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich entrichtet.

#### **Art. 9 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

Der Erwerb von Mandaten und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber der SPA werden in den Richtlinien gemäss Anhang 2 festgelegt.

## V. Organisation

### Art. 10 Organe

Die Organe der SPA sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Parteiversammlung
- c. der Parteivorstand
- d. die ständigen und nichtständigen Fachgruppen
- e. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- f. die Einwohnerratsfraktion
- g. die Delegierten SPBL und SPS

### Art. 11 Die Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SPA. Sie trifft alle Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert die Tätigkeit des Parteivorstandes.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Gemeinderates und des Präsidenten/der Präsidentin der Einwohnerratsfraktion
- b. Abnahme der Rechnung und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- c. Genehmigung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr
- d. Festlegung der Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von Vorstand und Präsidium für das laufende Jahr
- e. Wahl des Parteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen
- f. Wahl der Delegierten SPBL
- g. Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- h. Bestätigung der Mitgliederbeiträge und Festsetzung der Mandatssteuern und der Sektionsbeiträge
- i. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr
- k. Statutenänderungen
- l. Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien

<sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Parteivorstand oder durch 15 Mitglieder verlangt werden.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher einberufen.

<sup>6</sup> Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

<sup>7</sup> Über das ausnahmsweise Einbringen von nichttraktandierten Geschäften entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

- <sup>8</sup> Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

## Art. 12 Parteiversammlung

- <sup>1</sup> Die Parteiversammlung findet in der Regel jeden zweiten Monat statt.
- <sup>2</sup> Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Über das Einbringen von nichttraktandierten Geschäften entscheidet die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- <sup>4</sup> Die Parteiversammlung behandelt alle diejenigen Geschäfte und nimmt die Wahlen und Abstimmungen vor, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

## Art. 13 Parteivorstand

- <sup>1</sup> Der Parteivorstand besteht aus:
- a. 1 Präsidium, bestehend aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und 1 bis 2 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten oder aus einem zweiköpfigen Co-Präsidium. Im Präsidium müssen beide Geschlechter vertreten sein.
  - b. 1 Protokollführerin/Protokollführer
  - c. 1 Kassierin/Kassier
  - d. 1 Sekretärin/Sekretär, wenn notwendig
  - e. 1 oder mehrere weitere Mitglieder
- Von Amtes wegen gehören dem Parteivorstand an:
- f. die Landrätinnen/Landräte der SPA
  - g. die Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der SPA
  - h. die Präsidentin/der Präsident der Einwohnerratsfraktion der SPA
  - i. die Mitglieder der SPA in der Geschäftsleitung der SPBL
- <sup>2</sup> Der Parteivorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
- <sup>3</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - b. Aufstellung des Budgets für das laufende Jahr zuhanden der Generalversammlung
  - c. Aufstellen des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr zuhanden der Generalversammlung
  - d. Wahl der Leiterinnen/Leiter der ständigen und nichtständigen Fachgruppen
  - e. Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets im von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzrahmen.
- <sup>4</sup> Der Parteivorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Traktanden eine Woche vorher eingeladen.
- <sup>5</sup> Die Präsidentin/der Präsident lädt zur Parteiversammlung und zur Parteivorstandssitzung ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Parteiarbeit und erledigt die administrativen und die ihr/ihm vom Parteivorstand oder von der Parteiversammlung zugewiesenen Geschäfte. Sie/er hat der

Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie/er ist zuständig für einzelne Ausgaben ausserhalb des Budgets im von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzrahmen. Sie/er kann einzelne Aufgaben an die Vizepräsidentinnen/-präsidenten oder Parteimitglieder delegieren.

#### Art. 14 Ständige Fachgruppen

- <sup>1</sup> Der Parteivorstand kann für bestimmte Sachbereiche ständige Fachgruppen einsetzen.
- <sup>2</sup> Diese organisieren sich selbst. Sie bestehen aus einer/einem vom Parteivorstand gewählten Leiterin/Leiter und einer nicht festgelegten Zahl weiterer Mitglieder. Die Leiterinnen/Leiter werden jährlich durch den Parteivorstand gewählt.
- <sup>3</sup> Die Leiterinnen/Leiter erstatten dem Parteivorstand mindestens jährlich Bericht und stellen Antrag.

#### Art. 15 Nichtständige Fachgruppen

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Fachgruppen einsetzen.
- <sup>2</sup> Diese nichtständigen Fachgruppen konstituieren sich analog den ständigen und erstatten dem Vorstand Bericht und stellen Antrag.

#### Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Sie sind höchstens für drei Amtsperioden wählbar.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren kontrollieren jährlich mindestens einmal die Korrektheit der Jahresrechnung und der Kassaführung. Sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Buchführung zu nehmen und die Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten melden sie sofort dem Parteivorstand. Jeder Generalversammlung ist schriftlich über das Ergebnis der Kontrolle zu berichten.

#### Art. 17 Einwohnerratsfraktion

- <sup>1</sup> Die Fraktion konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der SPA im Gemeinderat nehmen an den Fraktionssitzungen teil.
- <sup>3</sup> Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und orientiert sie über das Tätigkeitsprogramm für das laufende Jahr.

#### Art. 18 Delegierte SPBL

Die von der Generalversammlung gewählten Delegierten bestimmen im Verhinderungsfall selbständig Ersatzleute.

## Art. 19 Vertretung nach aussen

Dritten gegenüber wird die SPA durch die Präsidentin/den Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten. Im Einzelfall kann das Präsidium auch andere Mitglieder dazu ermächtigen.

## VI. Verfahrensbestimmungen

### Art. 20 Protokollführung

- <sup>1</sup> Über die General- und die Parteiversammlung sowie die Sitzungen des Parteivorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind durch die nächste Versammlung genehmigen zu lassen. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Genehmigung durch zwei dazu bestimmte Mitglieder erfolgen.

### Art. 21 Abstimmungen

- <sup>1</sup> Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid der Vorsitzenden/des Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
- <sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

### Art. 22 Wahlen

- <sup>1</sup> Wahlen werden mit offenem Handmehr vorgenommen. Wenn fünf Mitglieder dies verlangen, sind die Wahlen geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der Mehrheit die Wahl gesamthaft erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Überzählige gelten als nicht gewählt. Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig wird, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los endgültig.

### Art. 23 Nominierungen in Behörden, nichteinwohnerrätliche Kommissionen und Stiftungsräte

- <sup>1</sup> Sämtliche zu vergebende Mandate sind auszuschreiben.
- <sup>2</sup> Die Voraussetzungen zur Kandidatur richten sich nach den Richtlinien für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäss Anhang 2.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden, von der Generalversammlung am 17. Mai 2004 beschlossenen Statuten treten auf den 1. Juni 2004 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 1996.

### Art. 25 Statutenänderungen

<sup>1</sup> Die Statuten können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Änderungsanträge müssen der Generalversammlung mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Namens der Sozialdemokratischen Partei Allschwil-Schönenbuch

Peter Greiner  
Präsident

Rosmarie Hofer  
Vize-Präsidentin

Saskia Schärer  
Vize-Präsidentin

Die vorliegenden Statuten sind am 26. April 2004 von der Geschäftsleitung der SPBL genehmigt worden.



## Anhang 1

### Maximale Mitgliederbeiträge (inkl. Sektionsbeitrag)

Steuerbares Einkommen

**(satzbestimmendes Einkommen des Vorjahres):**

	bis	18'000.--	Fr. 61.--
18'001.--	bis	24'000.--	Fr. 68.--
24'001.--	bis	30'000.--	Fr. 82.--
30'001.--	bis	36'001.--	Fr. 98 --
36'001.--	bis	42'000.--	Fr. 120.--
42'001.--	bis	48'000.--	Fr. 145.--
48'001.--	bis	54'000.--	Fr. 174.--
54'001.--	bis	60'000.--	Fr. 208.--
60'001.--	bis	66'000.--	Fr. 245.--
66'001.--	bis	72'000.--	Fr. 286.--
72'001.--	bis	78'000.--	Fr. 346.--
78'001.--	bis	84'000.--	Fr. 425.--
84'001.--	bis	90'000.--	Fr. 524.--
90'001.--	bis	96'000.--	Fr. 644.--
96'001.--	bis	102'000.--	Fr. 784.--
102'001.--	bis	108'000.--	Fr. 942.--
108'001.--	bis	114'000.--	Fr. 1'121.--
114'001.--	bis	120'000.--	Fr. 1'320.--
120'000.--	bis	132'000.--	Fr. 1'540.--

Zusätzlich pro Fr. 1'000.-- mehr + Fr. 13.—

### Richtlinien für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

#### 1. Präambel

Der Kontakt, das Vertrauen und die gegenseitige Information sowie der persönliche Umgang zwischen Parteimitgliedern der Parteibasis, der Exekutive und Legislative, der Behörden und Kommissionen sind das A und O einer befriedigenden und erfolgreichen Parteiarbeit.

Genossinnen und Genossen in den Behörden, Kommissionen, in der Legislative und Exekutive müssen das intensive Gefühl haben, die Partei und ihre Ideen zu vertreten.

#### 2. Mitglieder

Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger (Mitglieder in Behörden, Kommissionen, Stiftungsräten und im Wahlbüro) sind in der Regel SP-Mitglieder.

#### 3. Rechte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

<sup>1</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger haben während einer Amtsperiode (4 Jahre) Anspruch auf ihr Mandat.

<sup>2</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger werden vom Vorstand bzw. der Fraktion über wichtige Beschlüsse, Vorstösse und andere wichtige Aktivitäten informiert.

<sup>3</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Solidarität in ihrer Mandatstätigkeit seitens des Vorstands und der Fraktion, sofern sie nicht gegen die Parteiinteressen verstossen.

#### 4. Pflichten

<sup>1</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger sind auf vier Jahre gewählt und müssen sich nach Ablauf dieser Zeit durch die Parteiversammlung bestätigen lassen.

<sup>2</sup> Mandate sollen möglichst gleichmässig unter die Mitglieder verteilt werden.

<sup>3</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger verpflichten sich, dem Vorstand periodisch zu berichten.

<sup>4</sup> Der Vorstand und/oder die Fraktion sind unter Wahrung des Amtsgeheimnisses über entscheidende Vorkommnisse zu informieren.

<sup>5</sup> Von den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern wird erwartet, dass sie an Parteiveranstaltungen teilnehmen.

<sup>6</sup> Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger sind zur Entrichtung der jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mandatssteuer, einer prozentualen Abgabe auf die Sitzungsgelder, verpflichtet.